

Aktenzeichen:
26 O 149/18



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Motorrechte**, Kaiserstraße 20, 60311 Frankfurt,

gegen

- 1) **AUDI AG**, vertreten durch d. Vorstand, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

- 2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Landgericht Stuttgart - 26. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Jooß als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.06.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 15.859,99 Euro nebst Zinsen in Höhe 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.07.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs Audi A4 Avant 2.0 TDI, Fahrgestellnummer: WAUZZZ8K7DA010965.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte Ziff. 1 mit der Rücknahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet.
3. Die Beklagte Ziff. 1 wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.029,35 Euro freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 1/5 und die Beklagten als Gesamtschuldner 4/5 zu tragen.
6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.
7. Der Streitwert wird auf bis 22.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger erwarb im Sommer 2016 bei einem Dritten einen Pkw Audi A4 Avant 2.0 TDI, FIN WAUZZZ8K7DA010965 mit einer Laufleistung von 88.700 km zu einem Kaufpreis von 17.600,00 Euro. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 21.06.2019 betrug der Kilometerstand 109.590 km.

Die Motorsteuergerätesoftware des streitgegenständlichen Pkw verfügt über eine Fahrzykluserkennung, die erkennt, wenn das Fahrzeug den Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfährt. Die Beklagte Ziff. 1 ist die Herstellerin des Fahrzeugs. Entwicklerin des streitgegenständlichen Motortyps EA 189 ist die Beklagte Ziff. 2, zugleich Konzernmutter der Beklagten Ziff. 1. Mitarbeiter der Beklagten Ziff. 2 rüsteten den Motor des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit einer

Steuergerätesoftware aus, die abhängig von dieser Fahrzykluserkennung die Abgasrückführung folgendermaßen steuert: Im Modus 1, der ausschließlich bei Erkennen des Durchfahrens des NEFZ aktiv ist, wird durch die Motorsteuergerätesoftware die Abgasrückführungsrate erhöht, um die NOx-Entstehung zu vermeiden und so den NOx-Ausstoß zu optimieren und die gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten. Solange die Fahrzykluserkennung nicht erkennt, dass das Fahrzeug den NEFZ durchfährt, insbesondere unter Fahrbedingungen des normalen Straßenbetriebs, ist nicht der Modus 1, sondern der Modus 0 aktiv. Bei letzterem ist die NOx-Optimierung ausgeschaltet.

Der Kläger ließ ein Softwareupdate aufspielen.

Der Kläger beauftragte vorgerichtlich die Klägervorteiler mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Klageforderung. Die Beklagte Ziff. 1 wurde außergerichtlich u.a. aufgefordert, bis zum 29.06.2018 Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs den geltend gemachten Schadensersatz zu zahlen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 17.600,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus vom 26.07.2016 bis 01.07.2018 sowie 5 Prozentpunkten seit dem 02.07.2018 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs Audi A4 Avant 2.0 TDI, Fahrgestellnummer: WAUZZZ8K7DA010965 und Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 941,22 Euro.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Rücknahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befinden.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Audi A4 Avant 2.0 TDI, Fahrgestellnummer: WAUZZZ8K7DA010965 durch die Beklagte resultieren.
4. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.100,51 Euro freizustellen.

Die Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte Ziff. 1 trägt vor:

Der Kläger habe beim Fahrzeugkauf gewusst, dass der Wagen vom sog. Abgasskandal betroffen sei. Jedenfalls hätte er das zu dieser Zeit bereits über ein von der Beklagten Ziff. 1 bereit gestelltes Online-Abfragetool ermitteln können.

Die Vorstandsmitglieder der Beklagten Ziff. 1 hätten im Entwicklungs- und Genehmigungsprozess des streitgegenständlichen Fahrzeugtyps keine Kenntnis von der im Motor verbauten Umschaltlogik gehabt.

Die Beklagte Ziff. 2 trägt vor:

Das Fahrzeug des Klägers verfüge nicht über eine unzulässige Abschaltvorrichtung. Die Steuerung sei zulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 01.02.2019 (Blatt 345 der Gerichtsakte) und 21.06.2019 (Bl. 405 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist ganz überwiegend zulässig und weitgehend begründet.

I.

Die Klage ist ganz überwiegend zulässig.

1.

Insbesondere ist das Landgericht Stuttgart gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Der Tatort einer unerlaubten Handlung i.S.v. § 32 ZPO liegt überall, wo auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht worden ist, bis hin zu dem Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen worden ist (BGH NJW 2011, 2518). Hierzu gehört bei § 826 BGB auch der Sitz des Klägers als Schadensort. Der Kläger wohnt im Gerichtsbezirk.

2.

Die Klage ist lediglich insoweit unzulässig, als der Kläger mit Klageantrag Ziff. 3 die Feststellung einer Schadenersatzverpflichtung der Beklagten begehrt.

Soweit der Kläger mit Klageantrag Ziff. 3 die Feststellung begehrt hat, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, dem Kläger Schadenersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs resultieren, besteht für diesen Antrag kein rechtliches Bedürfnis und ist die Klage bereits unzulässig. Insoweit ist bereits nicht ersichtlich, weshalb es dem Kläger nicht möglich sein sollte, etwaige Ansprüche insgesamt zu beziffern (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 256 Rn. 7 f. m.w.N.). Der Kläger begehrt Rückabwicklung. In Bezug auf mögliche weitere, zum Beispiel eventuelle steuerliche Schäden, fehlt es an nachvollziehbaren Darlegungen (siehe Terminshinweis Bl. 349).

II.

Die Klage ist auch ganz überwiegend begründet. Die Beklagten haften aus §§ 826, 31 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe.

1.

Der Kläger hat einen Schaden erlitten, der durch ein Verhalten der Beklagten entstanden ist, das als sittenwidrig zu qualifizieren ist. Die Beklagten haben dabei vorsätzlich gehandelt, weshalb dem Kläger ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht. Allerdings muss sich der Kläger die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden Vorteile anrechnen lassen. Insgesamt schließt sich das Gericht insoweit der Entscheidung 18 U 70/18 des Oberlandesgerichts Köln vom 03.01.2019 (Beklagte Ziff. 1), der Entscheidung 19 O 34/17 der 19. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 16.11.2017 (Beklagte Ziff. 2) sowie zahlreichen weiteren Entscheidungen auch anderer Zivilkammern des Landgerichts Stuttgart (u.a. 16 O 28/17, 22 O 192/17 und 24 O 222/18; ebenso LG Krefeld, Urteil v. 19.07.2017 - 7 O 147/16; LG Offenburg, Urteil v. 12.05.2017 - 6 O 119/16) an, auf deren Begründung zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich Bezug genommen wird.

Ausgeführt sei nur so viel:

a)

Der Schaden des Klägers liegt darin, dass er einen Vertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug abgeschlossen hat, das zwar formal über eine erteilte EG-Typgenehmigung verfügte, jedoch zugleich über eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die einer Zulassung entgegenstand. Dadurch bestand die Gefahr, dass jederzeit die Zulassung widerrufen und das Fahrzeug stillgelegt werden konnte, in der Folge drohten Nutzungsbeschränkungen und ein massiver Wertverlust. Durch den Kaufvertrag ist bei dem Kläger daher eine konkrete Vermögensgefährdung eingetreten.

b)

Der Kläger hat diesen Schaden aufgrund eines Verhaltens der Beklagten erlitten. Die Beklagte Ziff. 2 hat die Motoren mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung hergestellt und in den Verkehr gebracht. Dabei hat sie als Konzernmutter der Beklagten Ziff. 1 - wie auch die Beklagte Ziff. 1 selbst

- durch Verschweigen der unzulässigen Abschaltvorrichtung gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt scheinbar zulässige Emissionswerte vorgespiegelt und sich die EG-Typgenehmigung erschlichen. Das Inverkehrbringen eines derart mangelbehafteten Fahrzeugs, dessen Mangel nicht erkennbar ist, durch die Beklagte Ziff. 1 beeinträchtigt die Dispositionsfreiheit sämtlicher Erwerber, egal ob Erst- oder Folgeerwerber, und begründet somit einen Vermögensschaden durch Abschluss eines ungünstigen Vertrages.

c)

Das Verhalten der Beklagten war sittenwidrig, denn sie haben in erheblichem Maße gegen eine berechnete Verkehrserwartung verstoßen, die dahin geht, dass ein Autohersteller Umweltstandards und europäische Normen einhält und sich nicht durch falsche Angaben oder Manipulationen im Rahmen des Prüfstandverfahrens aufgrund einer „Prüfstand-Erkennungs-Software“ Wettbewerbsvorteile verschafft, indem er eine Software installiert, die unterschiedliche Emissionswerte erzeugt, je nachdem, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand oder im „normalen“ Straßenverkehr befindet.

d)

Die Beklagten haben den Kläger vorsätzlich geschädigt, sie müssen sich das Verhalten ihrer Repräsentanten gemäß § 31 BGB auch im Zusammenhang mit einer Haftung nach § 826 BGB zurechnen lassen.

Die Implementierung der Software setzt dennotwendig eine aktive, im Hinblick auf dieses Ergebnis gewollte präzise Programmierung der Motorsteuerungssoftware voraus und schließt die Annahme einer fahrlässigen Herbeiführung dieses Zustands aus (§ 291 ZPO). Ist eine solche Einstellung ausnahmslos bei jedem Motor der Serie auffindbar, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine Entscheidung dafür, die Motoren mit dieser Einstellung planvoll und absichtlich zu produzieren und in den Verkehr zu bringen, angesichts von Tragweite und Risiken für die Gesamtgeschichte eines so agierenden Konzerns und seiner Töchter durch die Geschäftsleitung selbst getroffen wurde und damit den Beklagten gemäß § 31 BGB zurechenbar ist. Diese Feststellung gilt uneingeschränkt für die Beklagte Ziff. 2 als Herstellerin des Motors EA 189 und Konzernmutter der Beklagten Ziff. 1, aber auch für die Beklagte Ziff. 1, die ihrer sekundären Darlegungslast als Herstellerin und Inverkehrbringerin des streitgegenständlichen Fahrzeugtyps nicht genügt hat (siehe hierzu bereits Terminshinweis vom 01.02.2019, Bl. 348; siehe außerdem OLG Köln, Beschluss v. 03.01.2019 - 18 U 70/18 - juris).

Ein konkreter Vortrag des Klägers, welche Repräsentanten der beiden Beklagten Kenntnis von der unzulässigen Verwendung der Abschaltvorrichtung hatten und diese nicht verhindert haben, ist nicht erforderlich. Denn grundsätzlich muss zwar der Anspruchsteller alle Tatsachen behaupten und beweisen, aus denen sich sein Anspruch herleitet. Dies gilt aber nicht, wenn die primär darlegungsbelastete Partei außerhalb des maßgeblichen Geschehensablaufs steht und den Sachverhalt von sich aus nicht ermitteln kann, wohingegen dem Prozessgegner die erforderliche Aufklärung ohne weiteres möglich und auch zumutbar ist.

Hier hat der Kläger mit seiner Behauptung, die Unternehmensleitung beider Beklagten habe Kenntnis von dem Einsatz der Manipulationssoftware gehabt, den maßgeblichen Personenkreis der Repräsentanten der Beklagten auch unterhalb der Ebene des Vorstands im aktienrechtlichen Sinn bezeichnet. Eine namentliche Benennung war nicht erforderlich, weil der Kläger als Nichtkonzernangehöriger außerhalb des Geschehensablaufs steht.

Die Beklagten haben die Kenntnis ihrer Repräsentanten nicht ausreichend bestritten und ihrer diesbezüglichen sekundären Darlegungslast nicht genügt.

Im Ergebnis hat die Beklagte Ziff. 2 den Motor des streitgegenständlichen Fahrzeugtyps vorsätzlich mit einem - gravierenden - Mangel i.S.v. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB (erwartbare Beschaffenheit) versehen und im Wissen um diesen Mangel - auch und gerade als Konzernmutter u.a. der Beklagten Ziff. 1 - essentiell daran mitgewirkt, Fahrzeuge dieses Typs in den Verkehr zu bringen. Die Beklagte Ziff. 1 hat das Fahrzeug im Wissen um diesen Mangel in den Verkehr gebracht. Ein solches Vorgehen führt zur vorsätzlichen und auch sittenwidrigen Schädigung u.a. des Klägers.

e)

Für eine positive Kenntnis des Klägers von der Betroffenheit seines Fahrzeugs vom sog. Abgasskandal im Ankaufszeitpunkt, die die vorstehende Argumentation möglicherweise in Frage stellen könnte, ist dem gegenüber nichts ersichtlich. Die Beklagtenseite hat insoweit zwar wiederholt auf die öffentliche Berichterstattung ab Herbst 2015 Bezug genommen und gemutmaßt, diese habe auch dem Kläger nicht entgehen können. Zur Überzeugung des Gerichts kann hieraus jedoch kein belastbarer Schluss darauf - worauf es ankäme - gezogen werden, dass dem Kläger die manipulationsbedingte Mangelhaftigkeit seines Fahrzeugs bei dessen Erwerb positiv bekannt war; der Kläger hat dies bei seinen informatorischen Einlassungen vielmehr glaubhaft in Abrede gestellt, ohne dass die Beklagten v.a. den Verkäufer zum Beweis des Gegenteils angeboten hätten. Dass der Kläger seine Betroffenheit vom sog. Abgasskandal im Zeitpunkt des Kaufvertrags-

schlusses möglicherweise in einem Online-Abfragetool der Beklagten Ziff. 1 in Erfahrung hätte bringen können, ist für die Haftung der Beklagten nach § 826 BGB ohne Relevanz, weil die Einrichtung eines solchen Tools weder die Kenntnis des Klägers fingieren noch Erkundigungspflichten des Klägers begründen kann.

2.

Der Kläger kann gemäß § 249 BGB verlangen, so gestellt zu werden, als ob das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Aufgrund der Umstände steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass die EG-Typgenehmigung von den Beklagten unter Einsatz einer Manipulationssoftware erschlichen wurde und daher die Stilllegung im Fall eines Widerrufs der Zulassung drohte. Hierfür sprechen sowohl die allgemeine Lebenserfahrung, dass niemand unnötig derart erhebliche Risiken eingeht, wenn ihm auf dem Markt vergleichbare Produkte ohne entsprechende Risiken angeboten werden, als auch der persönliche Eindruck des Gerichts vom Kläger.

3.

Der Kläger kann daher den von ihm zum Erwerb des Fahrzeugs gezahlten Kaufpreis von den Beklagten verlangen. Im Wege des Vorteilsausgleichs hat er das erworbene Fahrzeug und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

Der Kläger hat mit dem Pkw bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung eine Fahrstrecke von 20.890 km zurückgelegt. Die voraussichtliche Gesamtleistung des Fahrzeugs schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Zugrundelegung einschlägiger Rechtsprechung auf 300.000 km (LG Stuttgart, Urteil v. 08.02.2018 - 19 O 68/17 - juris-Rn. 64; LG Köln, Urteil v. 12.04.2018 - 24 O 287/17 - juris-Rn. 42; OLG Braunschweig, Urteil v. 06.11.2014 - 8 U 163/13 - juris-Rn. 102).

Daraus ergibt sich ein anzurechnender Nutzungsvorteil nach der Formel

$$\frac{\text{Bruttokaufpreis } 17.600,00 \text{ Euro} \times 20.890 \text{ gefahrene km}}{\text{voraussichtliche Restlaufleistung } 211.300 \text{ km}}$$

in Höhe von 1.740,01 Euro.

Es errechnet sich danach ein Anspruch aus § 826 BGB in Höhe von 17.600,00 Euro abzgl. 1.740,01 Euro = 15.859,99 Euro. Soweit der Kläger einen höheren Zahlbetrag begehrt hat, war die Klage abzuweisen.

4.

Der vorstehende Betrag ist gemäß §§ 286, 288 BGB seit dem 02.07.2018 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. § 849 BGB ist vorliegend nicht einschlägig. Insbesondere fehlt es entgegen der Argumentation des Klägers an der Entziehung einer Sache. Die klägerische Argumentation läuft darauf hinaus, den Kläger durch das streitgegenständliche Schadensereignis zu bereichern. Dies ist nicht Stoßrichtung von § 849 BGB. Insoweit war die Klage ebenfalls teilweise abzuweisen.

5.

An der Feststellung des Annahmeverzugs der beklagten Ziff. 1 hat der Kläger ein berechtigtes Interesse. Der Beklagten Ziff. 2 hat der Kläger das Fahrzeug vorgerichtlich nicht angeboten.

6.

Der Anspruch des Klägers auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten aus einem Gegenstandswert bis 16.000,00 Euro folgt aus §§ 826, 249 BGB. Der Kläger kann diesbezüglich die Beklagte Ziff. 1 in Anspruch nehmen, gegenüber der sein Prozessbevollmächtigter außergerichtlich tätig gewesen ist. Eine außergerichtliche Tätigkeit gegenüber der Beklagten Ziff. 2 wurde nicht dargelegt.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709; 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wurde durch Beschluss gemäß §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO festgesetzt (Klageantrag Ziff. 1: 17.600,00 Euro zzgl. Zinsbegehren aus § 849 BGB im Umfang von 1.360,87 Euro; Klageantrag Ziff. 3: 500,00 Euro).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Jooß
Richter am Landgericht

Verkündet am 29.10.2019

Majoros, JFang'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle